

Abkürzungen.

bezw. beziehungsweise.
 B.-Ü. Bahnübersetzung.
 ca. ungefähr.
 Fr. (Freund) Eisenbahnstation.
 Gh. Gasthof.
 km Kilometer.
 l. links.
 m Meter.
 Min. Minuten.
 N., n. Nord, nördlich.
 O., ö. Ost, östlich.
 R. Route.
 r. rechts.

s. sieh.
 S. Seite.
 Schl. Schloss.
 Sd., sd. Süd, südlich.
 St. Stunde(n).
 u. w. und weiter.
 u. s. w. und so weiter.
 W., w. West, westlich.
 Wh. Wirtshaus.

Die absolute Seehöhe wird nach Metern in Klammern neben den betreffenden Namen gesetzt.

Allgemeine Strassen-Fahrdordnung.

Nach der in *Steiermark* bestehenden Strassenpolizei-Ordnung haben alle Fuhrwerke, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, *links zu fahren, links auszuweichen* und *rechts vorzufahren* und den vorfahrenden oder entgegenkommenden Wägen ohne Weigern Platz zu machen.

In den benachbarten Ländern *Niederösterreich, Oberösterreich (Salzkammergut), Salzburg, Krain, Kroatien, Ungarn* und *Italien* ist ebenso auszuweichen und vorzufahren wie in *Steiermark*, während in *Kärnten, Tirol, im Küstenlande, sowie Baiern* die umgekehrte Vorschrift gilt, wonach also *rechts zu fahren, rechts auszuweichen* und *links vorzufahren* ist. Marschirende Truppenkörper benützen stets die *rechte Strassenseite* und ist denselben entsprechend auszuweichen.

Dass in geschlossenen Orten die Fahrgeschwindigkeit zu mässigen ist, dass ferner Fussgänger, sowie Wagen- und Pferdelenker nöthigenfalls durch Signale mit der Glocke oder durch Zurufe seitens des Radfahrers rechtzeitig aufmerksam gemacht werden sollen, dürfte wohl allgemein bekannt sein, ebenso auch die Verhaltensweise beim Stutzigwerden oder Scheuen von Pferden und Lindvieh. Zur Nachtzeit muss mit angezündeter Laterne (ohne färbige Gläser!) gefahren werden. In Uebrigen verweisen wir auf die in einzelnen Orten bestehenden besonderen Bestimmungen.

Was das Befahren der Fusswege betrifft, verweisen wir auf den Erlass der hohen k. k. steiermärk. Statthalterei vom 26. März 1897, Z. 5648. Derselbe lautet:

In Erledigung des Einschreitens *de präs.* 5. Jänner l. J., betreffend die Benützung der die Reichsstrassen entlang führenden Fusswege durch Radfahrer wird dem geehrten Vorstände des Steir. Radfahrer-Gauverbandes nachstehendes eröffnet:

Im Sinne des § 21 der prov. Strassenpolizei-Ordnung für die Reichsstrassen vom 14. November 1896, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 71 sind als für Fussgänger bestimmte Wege nur längs der Strasse laufende Wege anzusehen, welche von der Fahrbahn durch Randsteine, Bäume oder Mulden abgegrenzt sind. Im allgemeinen müssen diese Fusswege von der Benützung seitens der Radfahrer ausgeschlossen bleiben.

Es wird jedoch gestattet, dass die Länge der

1. Wienerstrasse (vom Kilometer 3⁸ [Bachwirt] bis zur Landesgrenze),

2. Triesterstrasse (von der Pomörialgrenze bei Graz an bis zur Landesgrenze mit Ausnahme der Fusswege bei Kilometer 127³/₆ [Cilli] und Kilometer 103¹/₂ [Gonobitz]),

3. Italienerstrasse (von Bruck a. M. bis zur Kärntner Grenze [ausgenommen die Strecke durch Leoben vom Communalfriedhofe bis zur Mauth am Häuselberge]),¹

4. Drauwalderstrasse (von der Pomörialgrenze bei Marburg bis zur Landesgrenze) bestehenden für Fussgänger bestimmten Fusswege, sowie

5. der Fussweg an der Salzstrasse von Kilometer 114⁵ bis Kilometer 114⁵⁹ bei Aussee von den Radfahrern benützt werden.

Diese Bewilligung ist eine provisorische, bezieht sich nicht auf jene Strassenstrecken, welche in Städten mit eigenem Statute und in geschlossenen Ortschaften (§ 26 der citirten Verordnung) gelegen sind, ebenso auch nicht auf jene Fusswege, welche ausserhalb der Strassengraben laufen, und würde widerrufen werden, wenn in Folge der Benützung der Fusswege durch die Radfahrer wesentliche Anstände sich ergeben sollten.

Die Radfahrer haben, wenn sie auf den Fusswegen fahren, selbstverständlich die Bestimmungen der §§ 20, 22—25 der Strassenpolizei-Ordnung genauest zu beobachten.

Die Fusswege, welche in einzelnen Strecken der Mariazeller-, Eisen-, Tauern-, Pyrh- und Salzstrasse mit Ausnahme des *sub* § 5 erwähnten Fussweges bei Aussee, dann in der Ungar- und Grazer-Seitenstrasse bestehen, werden den Radfahrern nicht freigegeben, die Bezirkshauptmannschaften werden jedoch angewiesen, auf diesen Strassen nach Möglichkeit, abseits von der Wagenfahrbahn, Wegstreifen speciell für den Radverkehr anzulegen und zu erhalten.

Endlich wird bemerkt, dass in jenen Strecken der Reichsstrassen, in welchen für Fussgänger bestimmte Fusswege im Sinne des § 21 der Strassenpolizei-Ordnung überhaupt nicht bestehen, den Radfahrern die Benützung der Fahrbahn in ihrer ganzen Ausdehnung, insbesondere auch am Rande, nicht verwehrt ist.